



1. Anwendung dieser AEB

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten in der jeweils aktuellen Version für sämtliche geschäftliche Beziehungen zwischen der Swarovski-Optik AG & Co KG., Daniel-Swarovski-Straße 70, 6067 Absam, Österreich, und/oder verbundenen Unternehmen (nachfolgend „SWAROVSKI“), und dem Lieferanten bzw. Anbieter (nachfolgend „ANBIETER“) (zusammen bezeichnet als „Vertragspartner“). Diese AEB gelten auch, wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.
- 1.2 Die einzelnen Unternehmen der SWAROVSKI-Gruppe haften weder gesamtschuldnerisch noch einzeln für die Verbindlichkeiten oder für andere Verpflichtungen einer anderen Gesellschaft innerhalb der SWAROVSKI-Gruppe.
- 1.3 Die Anwendung von sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANBIETERS, welcher Art auch immer, ist in Bezug auf Rechtsgeschäfte zwischen SWAROVSKI und dem ANBIETER ausgeschlossen. SWAROVSKI widerspricht hiermit ausdrücklich der Anwendbarkeit dieser sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens SWAROVSKI führen nicht zur Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANBIETERS. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser AEB erlangen nur durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zwischen den Parteien Wirksamkeit.
- 1.4 Als Grundlage des Auftrages und der gegenseitigen Verpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:
1. Die Vereinbarungen in der offiziellen schriftlichen Bestellung von SWAROVSKI
 2. Die vorliegenden firmenseitig unterfertigten Einkaufsbedingungen mit allen darin enthaltenen Vereinbarungen,
 3. Das Leistungsverzeichnis/Angebot samt aller Beilagen bzw. das beiliegende Auftragsleistungsverzeichnis sowie nachfolgende Nachtragsangebote,
 4. Das Vergabeprotokoll – sofern es beiliegt – und die darin festgehaltenen Vereinbarungen,
 5. Die allgemeinen und technischen Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,
 6. Die Ausführungs- und Detailpläne,
 7. Der amtliche Baubescheid mit allen zugehörigen Anlagen und Auflagen.

2. Allgemeine Auftragsbedingungen

- 2.1 Der ANBIETER erklärt mit seiner Unterschrift, dass für ihn die vorgelegten Ausschreibungs- und Planunterlagen ausreichend sind und er sich über Art und Umfang der Leistungen ein umfassendes und genaues Bild verschaffen konnte. Der ANBIETER erklärt, dass er nachweislich bereits ähnliche Arbeiten in entsprechendem Umfang ausgeführt hat und bei Auftragserteilung über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- 2.2 Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dem ANBIETER im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder aus dem Angebot selbst kein Rechtsanspruch welcher Art auch immer gegenüber SWAROVSKI erwächst.
- 2.3 Auf Verlangen von SWAROVSKI hat der ANBIETER unverzüglich den Nachweis der Befugnis, die Gewerbeberechtigung, einen Auszug aus dem Firmenbuch, Ausbildungsnachweise, Referenzlisten sowie Qualitätsbescheinigungen vorzulegen.
- 3. Angebote**
- 3.1 Die vom ANBIETER an SWAROVSKI bzw. die von SWAROVSKI an den ANBIETER bekannten gegebenen Spezifikationen des Leistungsgegenstandes gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- 3.2 Alle an SWAROVSKI gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 3 Monaten ab Zugang bei SWAROVSKI für den ANBIETER bindend und begründen, gleichgültig welche Vorarbeiten zur Angebotslegung an SWAROVSKI erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.
- 3.3 Der ANBIETER verpflichtet sich, im Falle der Feststellung, dass ein von ihm angebotenes Produkt nicht gleichwertig ist, ersatzweise das Ausgeschriebene anzubieten. Maßgebliche Kriterien für die Gleichwertigkeit sind die in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten sowie technischen und gestalterischen Eigenschaften des beispielhaft angeführten Produktes. Ein Alternativangebot ist nur im Zusammenhang mit einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.
- 3.4 Die rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingereichten Angebote sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ausdrücklich rechtsgültig unterfertigt sind.
- 3.5 Ergänzend gilt die „Freigabeliste Bauteile“ bei relevanten Aufträgen.

4. Auftragserteilung, Beendigung

- 4.1 Bestellungen werden von SWAROVSKI per Fax, E-Mail oder Post ausgesendet. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellformularen von SWAROVSKI mit einer Bestellnummer ausgefertigt sind.
- 4.2 Darüber hinaus kann bei einer Auftragssumme von über EUR 200.000.- (zweihunderttausend Euro) die Vorlage einer Vertragserfüllungsgarantie eines Europäischen Bankinstituts verlangt werden.
- 4.3 In Fällen höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen ist SWAROVSKI berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem ANBIETER hieraus Ansprüche entstehen.
- 4.4 SWAROVSKI ist, unbeschadet der sonstigen in den Einkaufsbedingungen normierten Beendigungsgründe, berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn (i) über das Vermögen des ANBIETERS das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird; (ii) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen; (iii) ; wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder (iv) der ANBIETER selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt.
- 4.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist SWAROVSKI der Auftrag binnen fünf (5) Werktagen, insbesondere Preis, Produkt/Leistung, Menge und Liefer- / Leistungszeit, schriftlich zu bestätigen. Andernfalls gilt der Auftrag als bestätigt. SWAROVSKI ist jedoch bei Fehlen einer Rückmeldung des ANBIETERS sowie im Falle einer den Auftrag abändernden Rückmeldung berechtigt, den Auftrag vollständig oder teilweise innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen ab Auftragsdatum ersatzlos zu widerrufen.
- 5. Subunternehmerregelung / Einsatz von Leasingarbeitern**
- 5.1 Der ANBIETER haftet für die Ausführung der Arbeiten und für dieses Angebot selbst und bleibt im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner von SWAROVSKI. Subunternehmen sind dem zuständigen Projektleiter von SWAROVSKI schriftlich im Voraus zu benennen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Auf Verlangen von SWAROVSKI ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des ANBIETERS mit seinen Subunternehmen zu gewähren und jede verlangte Auskunft darüber zu erteilen. Subunternehmen aus Nicht-EU-Staaten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von SWAROVSKI. Der ANBIETER hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subunternehmer auf Verlangen von SWAROVSKI jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringen. Gleichwertiges gilt bei Einsatz von Leasingarbeitern, diese sind SWAROVSKI namentlich zu benennen. SWAROVSKI kann bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen, dies ist dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß 4.4 zum Rücktritt berechtigten würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.
- 5.2 Der ANBIETER ist verpflichtet, die Bestimmungen über Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit, welche bei Bedarf für das jeweilige Vorhaben definiert werden, den vom ANBIETER eingesetzten Subunternehmern zur Kenntnis zu bringen, diese zu deren Einhaltung nachweislich zu verpflichten und laufend zu deren Einhaltung anzuhalten.
- 5.3 Der ANBIETER hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass dem Subunternehmer sämtliche Sicherheitsbestimmungen von SWAROVSKI zur Kenntnis gebracht werden.
- 5.4 Der ANBIETER erklärt ausdrücklich, dass die von ihm auf den Baustellen eingesetzten Mitarbeiter sozial-, kranken- und unfallversichert sind und eine gültige Arbeitserlaubnis für das betreffende Bauvorhaben besitzen. Der Nachweis hierüber ist bei Verlangen von SWAROVSKI unverzüglich zu erbringen. Vom ANBIETER zur Aufstellung der Anlage hinzugezogenes Personal von Swarovski wird ihm als Erfüllungsgehilfe gemäß §1313a ABGB zugerechnet.
- 5.5 Sollte über das Vermögen des Subunternehmers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet werden, so hat der ANBIETER die Einkaufsabteilung von SWAROVSKI sofort schriftlich davon zu unterrichten und auf Aufforderung von SWAROVSKI binnen angemessener Frist für einen adäquaten Ersatz zu sorgen. Sofern Ansprüche Dritter gegen SWAROVSKI geltend gemacht werden, hat der ANBIETER SWAROVSKI von solchen Ansprüchen freizustellen.
- 5.6 Verstöße gegen obige Bestimmungen berechtigen SWAROVSKI zur sofortigen Vertragsauflösung. Der ANBIETER übernimmt die volle

zivilrechtliche, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung für alle Schäden, die durch von ihm eingesetztes Personal, Subunternehmen und Montagegeräte entstehen.

6. Technische Hilfsmittel, angelieferte Bauteile

6.1.1 Sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauhütten, usw. hat der ANBIETER auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit SWAROVSKI im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des ANBIETERS.

6.2 Für die Verwendung und Bedienung von Hebebühnen und ähnlichen Fahrzeugen, hat der ANBIETER einen geeigneten Befähigungsnachweis vorzulegen.

6.3 Die Lagerung von angelieferten Bauteilen und Materialien erfolgt auf Risiko des ANBIETERS.

7. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen

7.1 Zeichnungen, Pläne, Behelfe, Werkzeuge, Formen und dergleichen bleiben Eigentum von SWAROVSKI, soweit diese von SWAROVSKI zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Auftragsbefreiung unaufgefordert in einwandfreiem Zustand zurückzustellen.

7.2 Lässt die Leistungsbeschreibung an sich oder die beschriebene Leistung in den Vertragsunterlagen nach Meinung des ANBIETERS unterschiedliche Auslegungen zu, so hat dieser SWAROVSKI unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Spätestens bei Abschluss des Werkvertrags hat der ANBIETER seine Verpflichtungen so abzuklären, dass für ihn keine Zweifel bleiben. Anderenfalls hat er die Auslegung etwaiger Unklarheiten durch die örtliche Bauaufsicht anzuerkennen.

7.3 Aufgrund der vorhandenen Ausschreibungspläne sind die Werk- und Detailpläne in den entsprechenden Maßstäben von Seiten des ANBIETERS vor Beginn der Fertigung auszuarbeiten und zur Freigabe SWAROVSKI vorzulegen. Die Kosten für diese Werk- und Detailplanung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

7.4 Der mit dem ANBIETER festgelegte Terminplan und sämtliche Pläne, die der ANBIETER erhält, sind für ihn verbindlich. Ebenso hat er alle während der Ausführung ergehenden mündlichen und schriftlichen Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) zu befolgen. Bei etwaigen Widersprüchlichkeiten hat der AN seiner Warnpflicht nachzukommen und die ÖBA unverzüglich zu informieren. Das Layout der Pläne muss den SWAROVSKI-CAD-Richtlinien entsprechen. Auskünfte erteilt der Projektleiter von SWAROVSKI.

8. Örtliche Verhältnisse

8.1 Vor Angebotslegung hat sich der ANBIETER von den örtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Verhältnissen vor Ort zu überzeugen und Einsicht in die Pläne zu nehmen. Bei Unklarheiten ist das Einvernehmen mit SWAROVSKI herzustellen. Nach Angebotsabgabe gemachte Einwendungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse sind nichtig, ebenso wie Nachforderungen aus Unkenntnis der Sachlage.

8.2 Der ANBIETER hat sich mit der Projektleitung von SWAROVSKI wegen des Anschlusses von Wasser und Strom, sowie des Platzes für die Einrichtung der Baustelle und Lagerung der Baustoffe in Verbindung zu setzen.

8.3 Leitungsanschlussstellen für Wasser und elektrischen Strom werden von SWAROVSKI zur Verfügung gestellt. Zuleitungen für Wasser und elektrischen Strom, sowie der Baustromverteiler sind vom ANBIETER beizustellen.

8.4 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der ANBIETER in jedem Fall über das Vorhandensein, die Leistungsfähigkeit und die Lage von Versorgungsleitungen beim zuständigen Projektleiter zu informieren.

8.5 Die SWAROVSKI-Hausordnung ist vom ANBIETER sowie von dessen Mitarbeitern, Hilfskräften, Beauftragten und Subunternehmern unbedingt einzuhalten.

9. Änderungen des Leistungsumfanges, Beistellungen

9.1 Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform. SWAROVSKI hat vor der Bestellung das Recht, einzelne Positionen zu ändern oder ganz zu streichen, ohne dass dem ANBIETER dadurch ein Recht auf Entschädigung zusteht.

9.2 Hält der ANBIETER aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und seiner Erfahrung im Hinblick auf die Gewährleistungs- und Garantiepflicht, die wirtschaftliche Durchführung des Auftrages und die Funktion der Gesamtanlagen, eine Änderung der in der Leistungsbeschreibung oder der in den vorliegenden Einkaufsbedingungen für das Baugewerbe enthaltenen Angaben für erforderlich oder zweckmäßig, so ist neben dem notwendigen Angebot ein Änderungsvorschlag mit entsprechender Begründung auszuarbeiten. Mehrkosten, welche aus nicht übergebenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen entstehen, gehen zu Lasten des ANBIETERS.

9.3 SWAROVSKI kann einzelne Bauteile, Stoffe oder Gegenstände für den ANBIETER beistellen. Der ANBIETER hat diese zu verwenden, auch wenn die Bereitstellung dem Vertrag nach dem ANBIETER oblag. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der zu vereinbarenden Form vorzunehmen.

9.4 Sofern Beistellungen von SWAROVSKI erfolgen, hat der ANBIETER verantwortlich und termingerecht zu prüfen, ob diese für die

vorgesehene Verwendung geeignet, bedingt geeignet oder beschädigt sind. Beigestellte Bauteile sind entsprechend zu verteilen und vereinbarungsgemäß zu verarbeiten. Das Risiko und die Kosten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, trägt der ANBIETER allein.

10. Termine

10.1 Der von der Projektleitung von SWAROVSKI festgelegte Terminplan wird mit der Auftragsbestätigung vom ANBIETER akzeptiert. Die vorgeschriebene Liefer- / Leistungsfrist ist pünktlich einzuhalten. Teillieferungen / -leistungen oder vorzeitige Lieferungen / Leistungen bedürfen der Zustimmung des Projektleiters von SWAROVSKI.

10.2 Die Liefer- / Leistungszeit beginnt, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Datum der Bestellung. Bei vorzeitiger Lieferung / Leistung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

10.3 Die in der Ausschreibung festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden von SWAROVSKI in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert abgegolten.

10.4 Der ANBIETER verpflichtet sich, in Abstimmung mit SWAROVSKI einen Detail-Terminplan zu erstellen. SWAROVSKI kann während der Bauzeit bindende Zwischentermine für Beginn und Beendigung einzelner Leistungsabschnitte festlegen. Zur Einhaltung sämtlicher festgelegter Termine hat der ANBIETER die Lieferungen und Leistungen der übrigen Gewerke so rechtzeitig bei der örtlichen Bauaufsicht anzufordern, dass es zu keinen Verzögerungen im Baufortschritt kommt.

10.5 Als verbindliche Termine gelten auch solche, die mit SWAROVSKI während der Erfüllungsfrist vereinbart werden. Terminüberschreitungen, auch bei Zwischenterminen, berechnen SWAROVSKI zur Anwendung der festgesetzten Pönale.

10.6 Verzug liegt vor, wenn der ANBIETER erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung / Leistung nicht oder nur zum Teil möglich ist oder nicht auf die bedungene Weise erbracht werden kann. Dies ist SWAROVSKI unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung / Leistung ist SWAROVSKI nach Gewährung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung / -leistung zurückzutreten, falls kein Interesse mehr an der Lieferung / Leistung oder Teillieferung / -leistung besteht.

10.7 Im Fall grober und schuldhafter Liefer- / Leistungsverzögerung hat SWAROVSKI das Recht, die Leistung anderweitig auf Kosten des ANBIETERS und in jedem Fall vorbehaltlich aller sonstigen Schadenersatzansprüche zu beziehen.

10.8 Baeinstellungen durch Behörden aufgrund von Versäumnissen des ANBIETERS verlängern die Ausführungsfrist nicht. Der ANBIETER wird von der Einhaltung der vereinbarten Liefer- / Leistungszeit nur insoweit befreit, als er an ihrer Einhaltung durch unabwendbare Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, gehindert ist. Im Falle einer Gattungsschuld ist SWAROVSKI berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich der ausstehenden Teilleistung zurückzutreten, falls kein Interesse mehr an der Leistung oder Teilleistung besteht, oder auf die Leistung zu bestehen.

10.9 Vom Eintritt derartiger Hinderungsgründe hat der ANBIETER die Projektleitung von SWAROVSKI unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der ANBIETER die rechtzeitige Mitteilung über das Bestehen des Unmöglichwerdens der Lieferung / Leistung, die ihn von seiner Liefer- / Leistungspflicht befreien würde, so ist er zum Ersatz des SWAROVSKI daraus entstehenden Schadens verpflichtet

10.10 Mehrkosten, die für eine zur Einhaltung der Liefer- / Leistungsfrist notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, hat der ANBIETER zu tragen.

10.11 Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht durch wetterbedingte Behinderungen.

10.12 Ist SWAROVSKI an der Annahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die SWAROVSKI trotz zumutbarer Sorgfalt, insbesondere auch höherer Gewalt, nicht abwenden kann, so verschiebt sich der Annahmeterminpunkt um die Dauer der Behinderung. Diesfalls wird der AN von SWAROVSKI umgehend verständigt.

10.13 Falls nicht ausdrücklich anders geregelt, ist vom ANBIETER für jeden Tag einer Verzögerung gegenüber dem Terminplan eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5%, bis insgesamt maximal 5% der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

11. Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen etc.

11.1 Der ANBIETER versichert, dass der Liefer- / Leistungsgegenstand den geltenden EU-Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entspricht und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen von Behörden oder anderer öffentlicher Stellen auf seine Kosten zu erfüllen und etwaige Strafen zu tragen.

11.2 Der ANBIETER ist verpflichtet, im Arbeitsbereich sämtliche Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmer-schutzgesetzes, einzuhalten und umzusetzen. Die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsplatzbewertung ist bei Verlangen vorzulegen. Mehrkosten, die aufgrund der Nichteinhaltung der

- einschlägigen Bestimmungen entstehen, insbesondere auch aufgrund von behördlichen Maßnahmen, sind vom ANBIETER zu tragen.
- 11.3 Vor Beginn der Arbeiten in einer Abteilung von SWAROVSKI hat sich der ANBIETER beim jeweiligen Abteilungsleiter zu melden, welcher ihn über eventuelle spezielle Gefahren in dieser Abteilung unterrichtet. Auskunft über den Ansprechpartner erteilt der Projektleiter von SWAROVSKI.
- 11.4 Der ANBIETER hat sämtliche ihm übertragenen Ausführungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit, Übereinstimmung untereinander und die Erfordernisse hinsichtlich des Vertrages zu prüfen. Stellt der ANBIETER Fehler oder Mängel fest oder hat er Bedenken gegen die vorgeschriebene Ausführung, so hat er unverzüglich die örtliche Bauaufsicht schriftlich darüber zu informieren. Darüber hinaus ist der ANBIETER verpflichtet, eine Überschreitung der Abrechnungssumme bzw. Kostenüberschreitungen im Sinne des § 1170 ABGB der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.5 Die Vorschriften des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) sind für den ANBIETER verbindlich.
- 11.6 Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes auf folgender Grundlage zu berücksichtigen.
- 11.7 Kosten für Maßnahmen, die der ANBIETER gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe „Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten“ einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern aufgrund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Ist aus der Sicht des ANBIETERS eine Berichtigung der Ausschreibung, zu welcher auch der SiGe-Plan gehört, erforderlich, so hat er diese rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist mitzuteilen.
- 11.8 Beabsichtigt der ANBIETER den Einsatz gefährlicher Stoffe gemäß Chemikalienrecht, weil ungefährliche Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können, so ist SWAROVSKI Art, Menge und Lagerung bekannt zu geben. SWAROVSKI veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe im SiGe-Plan.
- 11.9 Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe zu verwenden, wird vor deren Verwendung das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.
- 11.10 Auf Verlangen von SWAROVSKI werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht.
- 12. Auftragsdurchführung**
- 12.1 Unabhängig von der Art der Arbeiten gilt als fest vereinbart, dass die Arbeiten unter der vollen Verantwortung des ANBIETERS durchgeführt werden und dass Arbeiten und Lieferungen rechtlich unselbständige Teile eines einheitlichen Vertrages sind.
- 12.2. Alle Lieferungen an SWAROVSKI müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.
- 12.3. Der ANBIETER hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluss jener Leistungen einen entscheidungsbefugten Vertreter zu Koordinationsbesprechungen mit der Bauleitung zu entsenden.
- 12.4. Bei der Durchführung der Arbeiten sind gefährdete Bauteile wie z.B. Blechabdeckungen, Rinnen, Glas, Fenster, Böden, Fliesen, Heizkörper, Installationsobjekte usw. sorgfältig zu schützen.
- 12.5. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind möglichst gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht vorzunehmen. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der ANBIETER die Projektleitung rechtzeitig zu informieren, um gemeinsame Feststellungen zu machen.
- 12.6. Die Bautagesberichte sind in Form eines Bautagebuches zu führen, in das vom ANBIETER folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Arbeiterstand, getrennt nach Fach- und Hilfskräften
 - Arbeitsstunden, getrennt nach Fach- und Hilfskräften
 - Arbeitsleistung • Witterungsverhältnisse und Temperaturen
 - Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht und allenfalls Stellungnahmen des AN
 - Abnahmen und Kontrollen des Statikers
 - Ereignisse, die eine Baufristenüberschreitung begründen
 - Aufmassniederschriften, speziell für solche Leistungen, die später nicht mehr überprüfbar sind
 - Besondere Vorkommnisse
- Das Bautagebuch hat auf der Baustelle aufzuliegen, die Eintragungen sind täglich vorzunehmen und wöchentlich SWAROVSKI vorzulegen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragungen anzustreben.
- 12.7. Leistungen, die der ANBIETER ohne Auftrag oder unter Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der ANBIETER hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlung kann dies auf seine Kosten geschehen. Der ANBIETER haftet außerdem für weitere Schäden, die SWAROVSKI hieraus entstehen.
- 12.8. Eine Vergütung steht dem ANBIETER dann zu, wenn SWAROVSKI solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn die Leistung für die Durchführung des Vertrages notwendig war, dem mutmaßlichen Willen von SWAROVSKI entsprach und SWAROVSKI unverzüglich angezeigt wurde.
- 13. Übergabe**
- 13.1 Alle Baustellen sind nach Fertigstellung in gereinigtem Zustand der Projektleitung zu übergeben. Lagerflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ohne weitere Kosten für SWAROVSKI in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- 14. Abnahme**
- 14.1 Nach Fertigstellung der Arbeiten hat eine geschlossene Abnahme mit Abnahmeprotokoll aller Leistungen entsprechend dem Angebot und aller Nachträge zu erfolgen. Für die später nicht mehr prüfbar Leistungen (Erd-, Kanal- und Fundamentarbeiten usw.) sind Zwischenabnahmen durchzuführen (Eintragung ins Bautagebuch).
- 15. Baureinigung, Abfalltrennung und Entsorgung**
- 15.1 Der ANBIETER hat seinen Arbeitsplatz laufend (d.h. mind. einmal wöchentlich) zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen.
- 15.2 Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so ist SWAROVSKI nach Setzung einer Frist berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (z.B. Reinigung oder Entsorgung) zuzüglich eines 10%igen Verwaltungszuschlages von der Schlussrechnung (netto abzüglich Nachlass) in Abzug zu bringen.
- 15.3 Der ANBIETER ist verpflichtet, die durch ihn im Rahmen der Vertragserfüllung verursachten Verunreinigungen, demontiertes Material, Restmaterial, Verpackungsmaterialien jeglicher Art und Altstoffe in allen Aggregatzuständen umgehend und auf eigene Kosten vorschriftsmäßig zu entsorgen. Selbiges gilt für die durch ihn im Rahmen der Vertragserfüllung verursachten Sonderabfälle.
- 15.4 Der ANBIETER trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz. Wird ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten, so sind SWAROVSKI entsprechende Nachweise zu übergeben. SWAROVSKI kann die Bezahlung der Schlussrechnung vom Vorliegen dieser Nachweise abhängig machen. Sämtliche Kosten für die Abfalltrennung und die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 16. Preise**
- 16.1 Der ANBIETER bestätigt durch Vorlage seines Angebotes, dass er sich vor Angebotslegung über die örtlichen Verhältnisse informiert hat und dass alle zu erwartenden Schwierigkeiten und Besonderheiten, welche im Einflussbereich des ANBIETERS liegen, in den Einheits- und Pauschalpreisen erfasst sind. Damit ist die Geltendmachung späterer Ansprüche des ANBIETERS diesbezüglich ausgeschlossen. Wenn nicht gesondert angeführt, müssen die Preise alle notwendigen Montagen, Befestigungs- und Kleinmaterialien enthalten.
- 16.2 Aufwendungen für Absperrung, Beleuchtung oder Bewachung der Baustelle, einschließlich der hierzu abzuschließenden Haftpflichtversicherung, sind im Liefer- / Leistungsumfang enthalten und bleiben ohne besondere Vergütung. Die Beseitigung der von den Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, einschließlich Abfuhr und Entsorgung, sind in die Pauschalpreise einzurechnen.
- 16.3 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Massen können bei der Ausführung vermehrt oder vermindert werden, einzelne Leistungen können gänzlich entfallen oder anderweitig vergeben werden. Es entsteht dadurch seitens des ANBIETERS kein Anspruch auf Erhöhung der Einheitspreise oder Entschädigung wegen entgangenem Verdienst. Verschnitt und Mehrlängen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 16.4 Werden durch Änderung des Bauentwurfes oder anderer Anordnungen von SWAROVSKI die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor der Ausführung zu treffen und schriftlich festzuhalten. Wird dies nicht beachtet, so hat der ANBIETER keinen Anspruch auf über die ursprünglich vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen.
- 16.5 Es werden Festpreise für die gesamte Baudauer vereinbart. Soweit für etwaige Baustellengemeinkosten keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag vorgesehen sind, sind diese in den Einheitspreisen kalkuliert.
- 16.6 SWAROVSKI behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten und auch die Vergabe in Teilen vor. Welche Leistungen vergeben werden, wird in der Bestellung festgelegt.
- 16.7 Verlangt SWAROVSKI nach Auftragserteilung die Ausführung von Leistungen, die in diesem Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, so ist vor deren Ausführung ein Nachtragsangebot zu legen. Grundlage für die Kalkulation von Nachtragsangeboten sind die Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrages und die darin enthaltenen Bestimmungen und Vereinbarungen.
- 16.8 Regiearbeiten dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung durch die Projektleitung von SWAROVSKI ausgeführt werden. Über

- diese Leistungen ist ein Regiebuch zu führen, welches SWAROVSKI wöchentlich vorzulegen ist. Arbeiten, die ohne Genehmigung der örtlichen Projektleitung ausgeführt werden, können von SWAROVSKI beseitigt, oder ein Rückbau verlangt werden. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der ANBIETER.
- 16.9 Zu spät oder falsch ausgeführte Leistungen, die Mehrkosten bei Dritten zur Folge haben, sind vom Verursacher zu tragen. Anerkannt werden nur die verhandelten Stundensätze ohne Rücksicht auf die tatsächliche Entlohnung des betreffenden Arbeiters. In den Regiezuschlag einzurechnen sind die sozialen Aufwendungen, Zentralregie, Wagnis und Gewinn und alle Lohn- und Gehaltszuschläge sowie innerbetriebliche Mehrzahlung mit Ausnahme der Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertags- sowie Schichtarbeit. Desgleichen sind alle Lohn- und Gehaltszulagen (Sondererstattungen) wie Wegegelder, Fahrtgelder, Auslösen usw. in den Regiezuschlag einzurechnen. Materialbeschaffungszeiten und Fahrtzeiten werden nicht als Regiearbeitszeit anerkannt.
- 16.10 Das Preisniveau für Regiearbeiten ergibt sich, wenn nicht anders vereinbart, aus dem Preisniveau des Hauptangebotes. Regiesätze werden nach der erforderlichen fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter des ANBIETERS zur Erledigung der jeweiligen Arbeiten vergütet.
- 17. Rechnung**
- 17.1 Der Die Rechnungen sind einheitlich unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (wie z.B. Bestellnummer, Titel, usw.) nach vollständig erbrachter Leistung an folgende Rechnungsadresse zu stellen:
- Swarovski Optik KG
Daniel-Swarovski-Straße 70
A-6067 Absam
- 17.2 Der Sachbearbeiter, der Projektname und die Bestellnummer sind im Betreff der Rechnung anzuführen.
- 17.3 Der ANBIETER erstellt die Rechnungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Umsatzsteuergesetzen und –vorschriften. Allfällige Umsatzsteuer ist auf das vereinbarte Entgelt aufzuschlagen. Das vereinbarte Entgelt versteht sich als Nettzahlung ohne Abzug von allfälligen Bank-, Transfer- oder ähnlichen Gebühren.
- 17.4 Rechnungen, deren Ausfertigungen diesen Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. Der ANBIETER hat die Rechnung prüfbar und übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen und die Bezeichnungen der Vertragsunterlagen einzuhalten.
- 17.5 Vor Ausfertigung der Rechnungen, sind diese dem jeweiligen Projektleiter von SWAROVSKI als Rechnungskonzept zur Abstimmung und Prüfung vorzulegen. Erst nach Freigabe durch diesen Projektleiter sind die Rechnungen gemäß diesen Bedingungen einzureichen.
- 17.6 Den Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen sind die von der Projektleitung von SWAROVSKI unterschriebene Zeitausweise beizugeben.
- 17.7 Sessionen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von SWAROVSKI.
- 17.8 Zur Auszahlung kommt, ohne Rücksicht auf vereinbarte Teilzahlungen, nur jener Betrag, welcher sich aus der anhand des Auftrages erfolgten, sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Prüfung als berechtigt ergibt. Vereinbarte Konti, Nachlässe sowie Deckungs- und Haftungsrücklässe gelten auch für Zusätze, Nachträge und Regieleistungen.
- 17.9 Rechnungen und Auftragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung zu senden. Sämtliche Rechnungen sind schlussrechnungsmäßig und kumulierend aufzustellen. Es ist jeweils die gesamte Teilleistung in Rechnung zu stellen und die bisherige Teilleistungssumme in Abzug zu bringen.
- 17.10 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 60 Tagen nach Fertigstellung und abgenommener Leistungen, gegebenenfalls nach Abschluss eines Probebetriebs, gestellt werden. Wird die Schlussrechnung nicht rechtzeitig gestellt, so kann SWAROVSKI die Schlussrechnung nach eigenem Ermessen erstellen und die dafür anfallenden Kosten in Abzug bringen.
- 17.11 Die Durchführung der Schlusszahlung aufgrund einer Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachte Leistung aus.
- 17.12 Aufträge, deren Abrechnung auf Basis von Einheitspreisen erfolgt, werden nach Aufmaß verrechnet. Die dafür erforderlichen Abrechnungspläne samt dazugehörigen übersichtlichen und leicht prüfbaren Massenberechnungen müssen vom ANBIETER kostenlos SWAROVSKI zur Verfügung gestellt werden (Rechnungen und Massenermittlung 2-fach, Pläne 3-fach).
- 17.13 Die beizugebenden Massenaufstellungen sind durch Aufmasspläne zu ergänzen, falls die Lage der Masse im Objekt nicht anders eindeutig angezeigt werden kann. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen gesondert in der Rechnung kenntlich zu machen. Die Bezahlung einer Abschlagsrechnung bedeutet keine Anerkennung der Leistung.
- 18. Zahlungsbedingungen**
- 18.1 Etwaige Vorauszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen erfolgen nur bei vertraglicher Vereinbarung und gegen Vorlage einer Bankgarantie. Teilzahlungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Bestellung festgelegt werden.
- 18.2 Die Prüffrist der Rechnung beginnt mit dem Datum des Eingangsstempels von SWAROVSKI und beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist zu laufen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung bei ordnungsgemäßer Rechnung nach Wahl von SWAROVSKI entweder innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Prüffrist unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung gilt mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank. Bei fehlerhafter Rechnungsstellung hat der ANBIETER die korrigierte Rechnung binnen 30 Tagen nachzureichen. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Ende der Prüffrist für die korrigierte und akzeptierte Rechnung in oben beschriebener Weise neu zu laufen. Bis zur Behebung etwaig gerügter Mängel ist SWAROVSKI berechtigt die Zahlung zurückzuhalten.
- 18.3 Unabhängig von der Auftragssumme wird zur Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen anlässlich jeder Teilrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10% des Bruttobetrag der Teilrechnung bis zur Bezahlung der Schlussrechnung in bar einbehalten. In jeder Teilrechnung ist vom ANBIETER der Deckungsrücklass selbstständig zu berücksichtigen.
- 18.4 Für die Dauer der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist von 36 Monaten wird von SWAROVSKI ein Hafrücklass ab einem Auftragswert von EUR 10.000 (zahntausend Euro) in der Höhe von 5% der gesamten Bruttoauftragssumme berechnet, welcher durch Beistellung einer Bankgarantie einer Europäischen Bank abzulösen ist. Die Bankgarantie ist mit der Schlussrechnung mitzuschicken, sodass der offene Restbetrag überwiesen werden kann. Berechnungsgrundlage ist die Schlussrechnungssumme netto, abzüglich Nachlass und allen sonstigen Abzügen und zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 19. Schutzrechte & Geheimhaltung**
- 19.1 Rechte an Zeichnungen, Mustern und Modellen, die dem ANBIETER zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei SWAROVSKI. Der ANBIETER (einschließlich dessen Mitarbeiter persönlich) ist verpflichtet Informationen, die SWAROVSKI und/oder seine verbundenen Unternehmen insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Maschinenbau, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Strategien, Aufzeichnungen, Designs, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Systeme, Prozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge, Werte etc. (zusammengefasst die „vertraulichen Informationen“) offenbaren, in Vertrauen zu halten und nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung, aus welchem Grund oder Zweck auch immer, jetzt oder zu irgendeiner Zeit in Zukunft, in gewerblicher Weise zu verwenden, zu verwerten oder auszubeuten, oder irgendeiner dritten Partei zu offenbaren oder zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden. Die unbedingt notwendige Weitergabe von vertraulichen Informationen an Zulieferanten bedarf der schriftlichen, inhaltlich gleichwertigen Verpflichtung des Zulieferanten zur Geheimhaltung.
- 19.2. Zeichnungen, Behelfe, Werkzeuge, Formen und dergleichen, soweit sie von uns zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von SWAROVSKI, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Auftragsfertigstellung unaufgefordert in einwandfreiem Zustand an SWAROVSKI zurückzustellen. Die Anfertigung von Zeichnungskopien ohne Einverständnis ist nicht gestattet.
- 19.3. Der ANBIETER sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefer- / Leistungsgegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. SWAROVSKI ist berechtigt, Schutzrechtsansprüche Dritter auf Kosten des ANBIETERS zu erfüllen, um die Benutzung der Liefergegenstände zu ermöglichen. Der ANBIETER hat SWAROVSKI bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.
- 19.4. Jeder Fall einer Verletzung der obigen Bestimmungen berechtigt SWAROVSKI unbeschadet aller sonstigen Rechtsmittel zu einstweiligen Maßnahmen gegen den ANBIETER und jede sonstige natürliche oder juristische Person, die an der Verletzungshandlung teilnahm.
- 19.5. Auf Verlangen retourniert der ANBIETER umgehend alle Schriftstücke und jegliches Dokumentationsmaterial, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des ANBIETERS befindliche Kopien davon und unabhängig davon, ob diese vom ANBIETER, von SWAROVSKI oder von Dritten angefertigt wurden.
- 19.6. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnittes 19 bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Geschäftsbeziehung bestehen und der ANBIETER sowie seine Rechtsnachfolger sind weiterhin daran gebunden.
- 20. Mängel**
- 20.1 Der ANBIETER leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Verarbeitung. Der ANBIETER haftet in gleicher Weise für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Prospekten und Angeboten sowie insbesondere der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben und Aussagen. Die Gewährleistung gilt auch für den Liefer- / Leistungsumfang von Subunternehmern des ANBIETERS.
- 20.2 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate, und 60 Monate auf Rohrleitungen und Lüftungsschächte (Material und Verarbeitung). Die vereinbarte Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt, wenn die Endabnahme mit Abnahmeprotokoll und Inbetriebnahme abgeschlossen ist. Wird für eine

- Leistung eine Abnahme, wie z.B. durch den TÜV verlangt, so stellt das Abnahmeattest einen integrierenden Bestandteil der Lieferung dar. Das heißt, eine Bestellung gilt erst nach Eintreffen der vorgeschriebenen Atteste als ausgeliefert.
- 20.3 Für zugesicherte Eigenschaften (z.B. durch Leistungsbeschreibung, EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Normen) beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab dem Tag der Kenntnis des Mangels.
- 20.4 Für einen während der vereinbarten Gewährleistungs- und Garantiefrist durch den ANBIETER behobenen Mangel beginnt für den davon betroffenen Teil die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu. Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen / -leistungen.
- 20.5 Die Gewährleistungsverpflichtung des ANBIETERS wird nicht dadurch beschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Liefer- / Leistungsumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von SWAROVSKI vorgeschlagen worden sind. Falls der AN derartige Vorschläge von SWAROVSKI nicht für geeignet hält, hat er SWAROVSKI rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- 20.6 SWAROVSKI behält sich ausdrücklich das Recht vor, defekte, nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AEB oder wie im Auftrag/ der Bestellung vereinbart, erbrachte Lieferungen/Leistungen jederzeit innerhalb der Gewährleistungsfrist rügen zu können. Der ANBIETER verzichtet entsprechend für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 20.7 Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel des Liefer-/ Leistungsgegenstandes, hat der ANBIETER unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung in einer angemessenen Zeit nicht nach, so ist SWAROVSKI berechtigt, die Mängel nach vorhergehender Ankündigung zu Lasten des ANBIETERS zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 20.8 Das gleiche Recht steht SWAROVSKI zu, falls die sofortige Beseitigung des Mangels zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich oder wird sie vom AN verweigert, ist SWAROVSKI berechtigt, die Lieferung / Leistung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes oder eines Teils desselben, eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises oder die Wandlung des Vertrages zu verlangen. Ist hierbei keine Einigung zu erzielen, so ist SWAROVSKI berechtigt, auf Kosten des ANBIETERS ein Sachverständigengutachten einzuholen, das über die Herabsetzung entscheidet.
- 20.9 Alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Wartungs- und Betriebsvorschriften sind bereits bei der Angebotslegung, spätestens jedoch mit Annahme des Auftrages schriftlich bekannt zu geben. Nachträglich vom ANBIETER bekannt gegebene und nicht vertraglich vereinbarte Wartungs- und / oder Betriebsvorschriften gelten als Empfehlung, deren Nichtbefolgung keinerlei Einfluss auf die vereinbarte Gewährleistung hat.
- 20.10 Werden zur Erreichung der gewährleisteten Eigenschaften zusätzliche, vertraglich nicht festgelegte Maßnahmen erforderlich, ist der von SWAROVSKI getätigte Aufwand vom ANBIETER zu vergüten.
- 20.11 Für den gesamten Abschnitt 21 gilt, dass weitergehende gesetzliche Ansprüche unberührt bleiben. Versteckte Mängel berechtigen SWAROVSKI jederzeit zur Schadenersatzforderung.

21. Haftung

- 21.1 Für alle durch die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen verursachten Schäden haftet der ANBIETER.

Hat der ANBIETER aufgrund Verletzung seiner vertraglichen Pflichten SWAROVSKI schuldhaft einen Schaden zugefügt, so hat SWAROVSKI Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens und entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens

- 21.3. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

22. Versicherung

- 22.1 Der ANBIETER hat auf Verlangen von SWAROVSKI jederzeit den Nachweis einer dem möglichen Risiko angepassten Betriebs-haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden), mindestens jedoch 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro), zu erbringen und die entsprechenden Unterlagen vor Auftragsvergabe vorzulegen. Sämtliche dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sind vom ANBIETER strengstens einzuhalten

23. Referenzierung

- 23.1 Dem ANBIETER sowie seinen Subunternehmern ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von SWAROVSKI in Werbung, externer Kommunikation sowie in sonstigen Veröffentlichungen auf SWAROVSKI zu referenzieren und/oder Marken und Brands von SWAROVSKI zu verwenden.

24. Salvatorische Klausel

- 24.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die soweit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke gilt dispositives Recht, gesetzliche Vorschriften gelangen erst danach zur Anwendung.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

- 25.1 Als Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen und für den Gefahrenübergang gilt der von SWAROVSKI angegebene Bestimmungsort.
- 26.2. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem ANBIETER und SWAROVSKI ist das am Sitz von SWAROVSKI geltende materielle Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht (CISG) und die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes sind nicht anwendbar.
- 26.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem ANBIETER und SWAROVSKI ist ausschließlich das für den Sitz von SWAROVSKI zuständige Gericht. Nichtsdestotrotz ist SWAROVSKI berechtigt, bei dem für den Sitz des ANBIETERS zuständigen Gerichtes Klage einzureichen. Jede Partei stimmt der Zuständigkeit solch eines Gerichtes zu und verzichtet auf die Einrede dagegen.
- 26.4. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den ANBIETER ausgeschlossen.

SWAROVSKI, Februar 2017

Datum / firmenmäßige Fertigung des Lieferanten